

Begründung

gem. § 9 (8) BBauG zum Bebauungsplan Nr. 79 - Händelstraße - 1. Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 79 - Händelstraße - ist seit dem 29.11.1983 durch Veröffentlichung der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten Münster rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan ist Grundlage für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes zwischen Franz-Bracht-Straße und Nordcharweg.

Im Durchführungsverfahren der Umlegung sind in zwei Bereichen Schwierigkeiten aufgetreten:

- a) im Bereich östlich der Halterner Straße zwischen Humperdinckstraße und Onkensruh,
- b) im Bereich nördlich der Humperdinckstraße zwischen Händelstraße und der Straße "Im Romberg".

Zu a)

Auf den Grundstücken Gemarkung Recklinghausen, Flur 237, Nrn. 248, 408, 104, 94, 93 und 92 (Onkensruh 3, Halterner Straße 132, 134, 150, 152 und 154) befinden sich im rückwärtigen Bereich Garagen, die aufgrund von (durch das Bauordnungsamt der Stadt Recklinghausen erteilten) Baugenehmigungen dort rechtmäßig errichtet worden sind.

Die Zuwegung zu diesen Garagen erfolgt über einen östlich hinter den Grundstücken verlaufenden Weg. Da auf den betreffenden Grundstücken Grenzbebauung vorliegt, können Garagen nur über diesen Weg angefahren werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan sah diesen Weg als Festsetzung nicht mehr vor und wies statt dessen für diesen Bereich Wohnbaufläche aus.

Um die rückwärtige Erschließung der betroffenen Grundstücke weiterhin zu sichern, hat sich der Umlegungsausschuß der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 12.4.1985 dafür ausgesprochen, für diesen Bereich eine Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes durchzuführen, die folgendes beinhalten sollte:

- Ausweisung des vorhandenen Weges als Verkehrsfläche in einer Breite von 4 m zur Erschließung der Garagen im Bereich dieser Garagen und
- durchgehende Verbindung als Verkehrsfläche - Fußweg - in einer Breite von 1,50 m im übrigen Bereich.

Die Baugrenzen sind, geringfügig verändert, der neuen Situation angepaßt. (Änderung a)

Zu b)

Im Bereich nördlich der Humperdinckstraße ist der Fußweg, der - als Ortsrandbegrenzung definiert - festgesetzt war, in Teilbereichen entfallen. Eine Verschiebung nach Süden hätte die Bebauung erheblich eingeschränkt, wenn nicht unmöglich gemacht. Die bisher festgesetzte Trasse nahm gärtnerisch gestaltete Fläche in Anspruch. Durch die Änderung entfallen hohe Entschädigungen, die im Rahmen der Umlegung für die bestehende Bepflanzung fällig gewesen

wären. Eine Bestandsaufnahme und Kostenermittlung ist vom zuständigen Fachamt (Garten- und Friedhofsamt) erstellt worden.

Außerdem ist, analog der Änderung bzw. durch Fortfall der Fußwege, die Baugrenze so verändert, daß eine aufgelockerte Bebauung vorgegeben ist. Die Ortsrand-Wegebeziehungen sind im Bereich der Planänderung über die Humpendickstraße "kurzgeschlossen". (Änderung b)

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 79 - Händelstraße - 1. Änderung sind ergänzender Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 79 - Händelstraße -. Das gilt auch für diese Begründung gem. § 9 (8) BBauG zum Bebauungsplan Nr. 79 - Händelstraße - 1. Änderung, die Bestandteil der Begründung gem. § 9 (8) BBauG zum gesamten Bebauungsplan Nr. 79 -- Händelstraße - ist.

Recklinghausen, den 19.9.1986
Der Stadtdirektor
I. A.


Stallknecht
Dipl.-Ing.